



Haldenstrasse
HK Haldengut einwärts
Umsetzung BehiG

Projekt-Nr. 71187

Mitwirkungsverfahren (§13 StrG)

Auflage vom 3. Mai bis 3. Juni 2024

Bericht zu den Einwendungen

Inhalt

1.	VORBEMERKUNGEN	3
2.	EINWENDUNGEN MIT STELLUNGNAHMEN	3
3.	SCHLUSSBEMERKUNGEN	4

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind Strassenprojekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten. Bei Projekten von untergeordneter Bedeutung kann darauf verzichtet werden.

Das Projekt wurde vom 3. Mai bis 3. Juni 2024 gemäss § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Es sind zwei Schreiben eingegangen. Eines davon mit einer Einwendung und das andere mit einer zustimmenden Rückmeldung zum Projekt.

1.2 Stellungnahme des Tiefbauamts zu den Einwendungen

Das Tiefbauamt nimmt mit dem vorliegenden Bericht zu den Einwendungen gesamthaft Stellung, insbesondere zu den nicht berücksichtigten Einwendungen.

Um Mehrfachnennungen zu vermeiden wurde der Bericht thematisch und nicht nach einzelnen Einwendungen gegliedert.

2. EINWENDUNGEN MIT STELLUNGNAHMEN

2.1 Velofahrenden soll weiterhin das Linksabbiegen von der Haldenstrasse auf das Haldengutareal gestattet werden.

Einwendungen:

Auf der Haldenstrasse nach dem Fussgängerstreifen und vor dem Kreisel ist neu eine durchgehende Linie eingezeichnet. Das würde bedeuten, dass auch Velofahrerinnen und Velofahrer, welche Richtung Kreisel unterwegs sind nicht direkt in das Haldengut-Areal einbiegen dürfen. Velofahrende müssten einmal um den Kreisel fahren um dann nach der dritten Kreiselausfahrt rechts einbiegen zu können. Für Fahrradfahrende sind Kreisel immer eine grosse Gefahrenquelle, welche es, wenn immer möglich zu meiden gilt.

Aufgrund der Bedeutung der Abbiegebeziehung wäre es wichtig, dass diese für Velofahrende erhalten bleibt.

Stellungnahmen:

Bei Kreiseleinfahrten ohne Leitinsel wird in der Regel eine ununterbrochene Längslinie markiert. Im vorliegenden Fall wurde der spezifischen Situation zu wenig Rechnung getragen. Ein Abbiegemanöver zum sowie vom Areal kommt täglich mehrfach vor, weshalb die Kreiseleinfahrt mit einer Leitlinie (unterbrochen, weiss) zu markieren ist. Die Fahrbeziehung soll erhalten werden.

Fazit:

Die Einwendung wird berücksichtigt. Das Projekt wird angepasst.

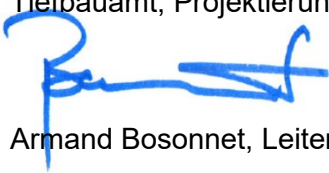
3. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Landboten bekannt gegeben.

Das Projekt wird vor der Projektfestsetzung durch den Stadtrat gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Winterthur, 10. Juli 2024

Tiefbauamt, Projektierung & Realisierung



Armand Bosonnet, Leiter



Sascha Lieberherr, Projektleiter